

TOP: Festlegung der Ortschaften zur Verwendung der Mittel gemäß „Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde“ für die Haushaltsplanung 2023

Mit Beschluss Nr. 0398/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am 22.09.2020 die „Richtlinie zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die individuelle Verwendung durch die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde“ beschlossen.

Durch die Richtlinie sollen die Ortschaften die Möglichkeit erhalten, direkter an der Mitgestaltung der Haushaltsplanung teilhaben zu können.

Die finanziellen Mittel sollen der Anschaffung von Vermögensgegenständen ab 150,00 EUR netto (178,50 EUR brutto) dienen. Der finanzielle Rahmen je Ortschaft gem. § 4 der Richtlinie beträgt 3,00 EUR/Einwohner. Dabei ist jeweils die Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres maßgebend.

Verfahren zur Verwendung des für die Haushaltsplanung 2023 zur Verfügungen stehenden finanziellen Rahmens je Ortschaft:

1. Bekanntgabe des jeweiligen finanziellen Rahmens je Ortschaft erfolgt auf den Ortschaftsratssitzungen im Januar/Februar
2. Die endgültige Beschlussfassung und damit die Festlegung für eine Investition gem. § 3 der Richtlinie erfolgt in der OR-Sitzung im März/April 2022.
3. Liegt der jeweilige Beschluss vor, wird dieser dem zuständigen Fachamt weitergeleitet. Das Fachamt meldet dann die jeweilige Investition im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr an.
4. Die Einarbeitung der jeweiligen Festlegungen der Ortschaften in die Haushaltsplanung erfolgt nach den Grundsätzen der Einzelveranschlagung und dem Verursacherprinzip folgend, d.h. produkt- und kontenbezogen, durch die Finanzverwaltung.
5. Zum erstellten Haushaltsplan für das Folgejahr erfolgen wie gewohnt die Anhörungen aller Ortschaften sowie die Vorberatungen in den entsprechenden Ausschüssen.
6. Nach erfolgter Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat der Hohe Börde sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde, werden durch die Sachgebiete die entsprechenden Angebote eingeholt. Diese dürfen sich nur im festgelegten finanziellen Rahmen bewegen. Eine Überschreitung des finanziellen Rahmens ist nicht zulässig.
7. Die Auftragsvergaben und haushalterischen Verbuchungen erfolgen ausschließlich durch den jeweils zuständigen Sachbearbeiter.
8. Ein „Ansparen“ ist max. für 2 aufeinander folgende Haushaltsjahre möglich. Gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO können Auszahlungen für Investitionen max. 2x als Haushaltsrest übertragen werden.

Es müsste sich jedoch bereits in diesem Jahr für eine konkrete Maßnahme entschieden werden, für die „gespart“ werden soll. Die Auszahlung/Verwendung für die Maßnahme muss mit den Mitteln aus 2023 spätestens 2025 erfolgen.

Anforderungen:

1. Der finanzielle Rahmen je Ortschaft gem. § 4 der Richtlinie darf ausschließlich für Investitionen nach § 3 der Richtlinie verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Investitionen keine bzw. nur minimale Folgekosten in der Zukunft verursachen.
2. Im jeweiligen finanziellen Rahmen können Maßnahmen auch für Haushaltsjahre in der Finanzplanung berücksichtigt werden, die erst die Haushaltsjahre nach dem zu planenden Haushaltsjahr folgen.
3. Die Festlegungen der Ortschaften müssen mindestens folgenden Inhalt haben:
 - a) Konkrete Benennung des Vorhabens
 - b) Zeitraum/-punkt der Anschaffung

Vorbehalt:**§ 7****Vorbehalt**

1. Alle zuvor genannten Punkte gelten ausschließlich unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des entsprechenden Haushaltsplanes durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde sowie der Genehmigung des jeweiligen Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde.
2. Ein Rechtsanspruch wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Schweinhagen
(AL 20)